

Reglement über Transporte von Kindern durch die Schulgemeinde

Der Schulrat erlässt das nachfolgende Reglement über die Transporte von Kindern durch die Schulgemeinde.

1. Voraussetzungen für einen Anspruch auf unentgeltlichen Transport

Ob ein Schulweg als zumutbar gelten kann, ist gestützt auf eine Würdigung der konkreten Gesamtumstände zu beurteilen. Die Person des Kindes, die Art des Schulweges (Länge, Marschzeit, Höhenunterschied, Beschaffenheit) sowie die sich daraus ergebende Gefährlichkeit des Weges sind zu berücksichtigen. Die Schulgemeinde hat diese Kriterien entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu konkretisieren. Massgebend ist die gesamte Beurteilung der Länge, der Marschzeit, der Beschaffenheit und Gefährlichkeit eines Schulweges im konkreten Einzelfall.

Zu berücksichtigende Aspekte bei der Beurteilung des Schulweges:
(Kriterien zusammengestellt auf der Basis des Urteils des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2008)

1.1 Das Kind

Neben dem Alter sind die physischen und intellektuellen Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Eine vorausschauende Gefahrenbewusstheit und die Fähigkeit, die Gefahren des Strassenverkehrs gut einschätzen und entsprechend reagieren zu können, kann bei Kindergarten- und Unterstufenkindern nicht vorausgesetzt werden.

1.2 Die Länge des Schulweges

Innerhalb einer Schulgemeinde kann die zumutbare Schulweglänge je nach Gefährlichkeit und Beschaffenheit der Strecke variieren.

1.3 Die Marschzeit

Die Berücksichtigung der Marschzeit ist unerlässlich.

- Unzumutbar ist ein aus verkehrstechnischer Sicht unbedenklicher Schulweg, für den Kindergartenkinder mehr als 40 Minuten benötigen.
- Eine Marschzeit von 40 Minuten, die sich je nach Begleitumständen noch verlängern kann, ist für Kindergarten und Unterstufenkinder als lang zu bezeichnen, besonders wenn die Strecke viermal täglich zurückzulegen ist.

1.4 Beschaffenheit des Weges

- Abgeschlossenheit und längere Waldpassagen sowie das Risiko von Übergriffen auf einsamen und abgelegenen Strassenabschnitten
- besondere Exponiertheit hinsichtlich Witterungsverhältnissen, Schnee und Eis können das Vorankommen erschweren und die Marschzeit verlängern
- Gefährlichkeit des Weges: Strassen ohne Trottoir, enge Durchgangsstrassen mit hohem Verkehrsaufkommen, Lastwagenverkehr, unübersichtliche Kurven, das Fehlen von Fussgängerstreifen, das Fehlen von Lichtsignalanlagen
- Höhendifferenz

1.5 Quartier

Das homogene Quartier ist bezüglich der Transportberechtigung einheitlich zu behandeln.



2. Konkretisierung für die Schulgemeinde Mörschwil

2.1 Kindergarten

Person des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergartenkinder können gewisse Gefahren nur beschränkt einschätzen. - Bei Unterrichtsbeginn um 08.00 Uhr müssen die Kinder je nach Weglänge bei Dunkelheit den Schulweg zurücklegen. - Die Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport darstellen (physische, intellektuelle Fähigkeiten...).
Länge des Schulweges	- Ein Schulweg von 1.5 Kilometern Länge wird als zumutbar erachtet.
Marschzeit	- Unzumutbar ist ein Schulweg von 40 Minuten und mehr Marschzeit.
Beschaffenheit des Weges	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschiedenheit und Waldpassagen - Witterungsverhältnisse - Gefährlichkeit des Weges (St. Gallerstrasse ausserorts)

2.2 1./2. Klasse

Person des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder in der 1. und 2. Klasse können gewisse Gefahren nur beschränkt einschätzen. - Bei Unterrichtsbeginn um 08.00 Uhr müssen die Kinder je nach Weglänge bei Dunkelheit den Schulweg zurücklegen. - Die Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport darstellen (physische, intellektuelle Fähigkeiten...)
Länge des Schulweges	- Ein Schulweg von 1.5 Kilometer Länge wird als zumutbar erachtet.
Marschzeit	- Unzumutbar ist ein Schulweg von 40 Minuten und mehr Marschzeit
Beschaffenheit des Weges	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschiedenheit und Waldpassagen - Witterungsverhältnisse - Gefährlichkeit des Weges (St. Gallerstrasse)

2.3 Ab 3. Klasse

Person des Kindes	- Die Person des Kindes kann unabhängig von der Länge des Weges einen Grund für einen Schülertransport darstellen (physische, intellektuelle Fähigkeiten...)
Länge des Schulweges	- Kinder ab der 3. Klasse können den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen.
Marschzeit	- Unzumutbar ist ein Schulweg von 40 Minuten und mehr Marschzeit
Beschaffenheit des Weges	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschiedenheit und Waldpassagen - Witterungsverhältnisse - Gefährlichkeit des Weges



2.4 Beurteilung der Gesamtumstände

Weiler	Person	Länge	Marschzeit	Beschaffenheit des Weges
Aachen		X	X	X
Villa Viktoria				X
Obertobel		X	X	X
Enggwil		X	X	X
Schimishus		X	X	X
Hagenwil		X	X	X
Hinterstaag		X	X	X
Staag		X	X	X
Vorderstaag		X	X	X
Strussehus		X	X	X
Untere Waid		X	X	X
Alberenberg		X		X
Lantschen (Fischbacher)				X
Lehn		X	X	X
Schloss Watt				X
Riedereren				X
Fahn				X
Taan				
Schöntal				X
Näppenschwil				X
Meggenmüli		X	X	X
Hundwil		X		X
Horchental		X		X
Cholegruebe		X	X	X
Oberbüel		X	X	X
Unterbüel		X	X	X
Gärtli		X		X

Aufgrund der Gesamtbeurteilung haben Kinder in Kindergarten und 1. und 2. Klasse aus den Weilern Aachen, Obertobel, Enggwil, Schimishus, Hagenwil, Hinterstaag, Staag, Vorderstaag, Strussehus, Untere Waid, Alberenberg, Lehn, Meggenmüli, Hundwil, Horchental, Cholegruebe, Oberbüel, Unterbüel, Gärtli Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus. Im Einzelfall werden weitere Transporte geprüft und die verschiedenen Kriterien zur Beurteilung verwendet.

Kindern ab der 3. Klasse kann der Schulweg aus allen Quartieren zu Fuss oder mit dem Fahrrad zugemutet werden.

Es besteht kein Anrecht auf Abholung beim Elternhaus. Die Kinder begeben sich zu den vorgegebenen Haltestellen.



3. Durchführung der Transporte

3.1 Sicherheit

Die Sicherheit der Kinder steht an oberster Stelle. Diese ist durch das Fahrzeug, die Fahrer und ein angepasstes Verhalten der Kinder mit Unterstützung der Fahrer sicherzustellen. Die Wahl der Haltestelle hat so zu erfolgen, dass ein gefahrloses Warten, Ein- und Aussteigen möglich ist.

3.2 Transportzeiten

Transporte erfolgen am Morgen auf Schulbeginn um 08.00 Uhr. In Absprache mit den Eltern erfolgt der Mittagstransport direkt nach Schulschluss und nicht nach dem Mittagstisch. Am Nachmittag erfolgt kein Transport auf Schulbeginn um 13.45 Uhr. Kinder, welche am Nachmittag Unterricht haben, werden ab 15.25 Uhr nach Hause transportiert.

3.3 Fahrplan

Der Fahrplan für den Schulbus wird von der Schulleitung zusammen mit den Fahrern erstellt. Wenn nötig werden zwei Fahrten mit Auslad in der Nähe des Schulhauses durchgeführt. Die Kinder haben kein Anrecht darauf, beim Elternhaus abgeholt zu werden. Es werden Haltestellen festgelegt, zu denen die Kinder kommen müssen.

3.4 Fahrzeug

Die Schülertransporte werden mit einem dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten Schulbus durchgeführt. Die Sicherheit der Kinder hat oberste Priorität. Die Schulgemeinde mietet oder beschafft sich zu diesem Zweck ein Fahrzeug.

3.5 Fahrer

Die Schülertransporte werden durch entsprechend berechnete und ausgebildete Personen durchgeführt, welche mit Kindern umgehen können.

3.6 Versicherung

Fahrzeug und Fahrer sind gemäss der Nutzung zu versichern.

4. Organisation

4.1 Berechnete

Die Schulleitung stellt aufgrund der Kriterien fest, welche Kinder Anrecht auf einen Transport mittels Schulbus haben. Werden seitens Eltern Anträge gestellt, werden diese dem Schulrat zur Beurteilung vorgelegt und mit Rekursrecht verfügt.

4.2 Nutzung Schulbus

Eltern, deren Kinder Anrecht auf einen Schulbustransport haben, melden ihr Kind zum Transport an. Für die Fahrer werden entsprechende Listen zur Kontrolle erstellt.

4.3 Einschränkungen

Seitens der Schule kann die Gruppeneinteilung in Kindergarten und 1. und 2. Klasse für den Unterricht im Zusammenhang mit notwendigen Schulbustransporten so angepasst werden, dass unnötige Transporte vermieden werden können.



5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01. August 2019 in Kraft.

6. Referendum

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigt durch den Schulrat Mörschwil 13. November 2018

Der Schulratspräsident

Die Ratsschreiberin

Ulrich Illigen

Karin Neuschwander

